

Satzung über die Erhebung von Gebühren in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen und weiterbildenden Masterstudiengängen der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 11.04.2011

in der Fassung einschließlich der ersten Änderungssatzung vom 16.02.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 71 Abs.8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 - BayHSchG – in Verbindung mit § 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen und weiterbildenden Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Ingolstadt einschließlich der Gebühren für Modulstudien gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG.

§ 2 Studiengebühren

- (1) ¹Die Höhe der Gebühren für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Ingolstadt wird auf Grundlage der Hochschulgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Kalkulationen zum jeweiligen Studiengang jeweils im Einzelfall von der Hochschulleitung festgelegt. ²Bei der festgesetzten Gebühr wird von der Regelstudienzeit ausgegangen. ³Sofern ein Teilnehmer länger als die Regelstudienzeit studiert, ist die Gebühr auf den nach Satz 1 festgelegten Betrag begrenzt. ⁴Sofern ein

Teilnehmer vorzeitig (vor Ende der Regelstudienzeit) sein Studium beendet beträgt die Gebühr grundsätzlich den vollen festgesetzten Betrag nach Satz 1, es sei denn das Studium wird ohne Abschluss (z.B. da keine Rückmeldung erfolgt, Exmatrikulation o.ä.) beendet. ⁵Wird das Studium gem. Satz 4 ohne Abschluss beendet reduziert sich der festgesetzte Betrag entsprechend und ein etwaig zu viel bezahlter Betrag wird erstattet.

- (2) ¹Die Gebühr gem. Abs. 1 kann in Teilbeträgen entrichtet werden. ²Die Anzahl und Höhe der Teilbeträge wird auf Grundlage der Hochschulgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Kalkulation zum jeweiligen Studiengang von der Hochschulleitung festgelegt. ³Die Anzahl und Höhe der Teilbeträge soll sich an der Anzahl der Semester der Regelstudienzeit orientieren.
- (3) Die Erhebung des Grundbeitrags nach Art. 95 BayHSchG (Studentenwerkbeitrag) bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Gebühren für die Teilnahmen an einem Modulstudium bemessen sich entsprechend der Anzahl der Module des Studiengangs einschließlich der Masterarbeit. ²Die Erhebung des Grundbeitrags nach Art. 95 BayHSchG (Studentenwerkbeitrag) in voller Höhe bleibt davon unberührt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühr für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Ingolstadt ist mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten. ²Falls ein Teilnehmer vorzeitig (vor Ende der Regelstudienzeit) erfolgreich sein Studium abschließt, wird der noch offene Restbetrag (Gesamtbetrag abzüglich der bereits geleisteten Teilbeträge) auf einmal fällig.
- (2) Soweit die Gebühr bei der Immatrikulation oder Rückmeldung noch nicht festgesetzt ist, ist diese spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 4 Härtefälle

- (1) Von der Gebührenpflicht werden auf Antrag Studierende befreit, für die die Erhebung von Studiengebühren aufgrund besonderer Umstände eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) Finanzielle Gründe werden zur Feststellung des Vorliegens einer unzumutbaren Härte nicht anerkannt.

§ 5 Exmatrikulation

Studierende, die die fälligen Gebühren nicht fristgerecht bezahlen, werden entsprechend Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG von der Hochschule exmatrikuliert und von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Ingolstadt vom 11.04.2011 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 11.04.2011

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Diese Satzung wurde am 12.04.2011 in der Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.04.2011 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 12.04.2011.